



## Aussenraumgestaltung

Richtlinien für die ökologische Umgebungsgestaltung



Ihre Ansprechpartner

**Abteilung Planung**

Rütistrasse 9  
Postfach 165  
5634 Merenschwand  
Tel. 056 675 53 25

**Gemeindeverwaltung Merenschwand**

Kanzleistrasse 8  
Postfach 165  
5634 Merenschwand  
Tel. 056 675 53 00

Impressum

Erscheinungsdatum:	November 2023
Verantwortlich:	Gemeinderat Merenschwand
Bildnachweis:	Marti Partner Architekten und Planer AG
Verfasser:	Gemeinderat Merenschwand

# Die ökologische Aussenraumgestaltung

Die Qualität der Gestaltung unserer Aussenbereiche hat einen massgeblichen Einfluss auf unsere Wohn- und Lebensqualität. Es besteht eine steigende Nachfrage nach öffentlichen und privaten Freiflächen, die nicht nur zur Erholung einladen, sondern auch ökologisch wertvolle Funktionen erfüllen. Gerade in Zeiten zunehmender baulicher Verdichtung wird eine hochwertige Aussenraumgestaltung, die sowohl funktional als auch ökologisch ist, immer bedeutender.

Die Planung und Ausgestaltung der Freiräume eines Bauprojekts erfordert die gleiche Sorgfalt und Kreativität wie die des eigentlichen Gebäudekomplexes. Bei der Konzeption neuer Bauvorhaben sollte der Bewahrung ideeller und materieller Bestandteile, wie Bäume, Hecken und Trockenmauern besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Die Anforderungen an die Aussenraumgestaltung wurden in der aktuellen Bau- und Nutzungsordnung (BNO) gesteigert. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat dieses Merkblatt erarbeitet, um Bauherren und Planer bei der Erstellung von Umgebungsplänen zu unterstützen. Dieses dient als Leitfaden und bietet eine Checkliste mit den wichtigsten inhaltlichen und formalen Anforderungen an Umgebungspläne. Weiter zeigt das Merkblatt Beispiele zur Terrain- und Siedlungsrandgestaltung und weist auf weiterführende Literatur hin. Das Hauptziel besteht darin, die Qualität der Aussenraumgestaltung zu steigern und den Baubewilligungsprozess zu beschleunigen.

Es obliegt den Verwaltungen, Käufern und Bewohnern die langfristige Sicherung der ökologischen Strukturen (Anlage und Pflege) zu gewährleisten. Diese ökologischen Strukturen sind im genehmigten Umgebungsplan verbindlich festgelegt und sollen deshalb an zukünftige Eigentümer oder Mieter weitergegeben werden.

## Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für dieses Merkblatt ist die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Merenschwand (7. Juni 2023). Für die Umgebungsgestaltung sind die folgenden Vorschriften massgebend:

- § 49 BNO Aussenraumgestaltung

Zu Abständen von Pflanzen zur Parzellengrenze ist § 169 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) massgebend. Diesen und weitere gesetzliche Rahmenbedingungen, Normen, Richtlinien und Merkblätter finden Sie im Anhang.

## Formales / Genehmigung

Ein Umgebungsplan wird verlangt bei allen

- Neubauten
- aussenraumrelevanten Um- und Anbauten
- Arealüberbauungen

Massstab 1:100 / 1:200 (in der Regel entsprechend dem Baugesuch)

**Zeitpunkt zum Einreichen des Umgebungsplanes ist mit Eingabe des Baugesuches.**

Empfohlen wird die Zusammenarbeit mit einem Landschaftsplaner/ -architekt.

# Umgebungsplan

## Darstellung der Ausgangslage / Situation

- Bauliche Anlagen mit Bestand und Abriss (gelbe Umrandung)
- Bäume / sonstige Bepflanzung
- Wege
- Sichtzone
- Darstellung der angrenzenden Gebäude und Situation (Planausschnitt nicht zu eng begrenzen)

### Optional / Standard für Arealüberbauungen:

- Geländeschnitte / sonstige Terrainaufnahmen
- Ergänzen der Bestandsaufnahme durch Fotos
- Ortsbaulicher Kontext (Projekt im gesamtörtlichen Zusammenhang)
- Topographie (Höhenangaben und/ oder Höhenlinien)

### Weitere mögliche Inhalte:

- Wälder (Waldabstand gemäss § 48 BauG)
- Gewässer (z.B. offene / eingedolte Bäche, Gewässerabstände gemäss §25 BNO und §127 BauG)
- Schützenswerte / geschützte Lebensräume / Schutzobjekte (z.B. Hecken, Magerwiesen) gemäss Art. 18 NHG, §§ 20 und 26 BNO, Richtplanung Natur und Landschaft
- Bestehende Bäume mit vollständigen deutschen Namen und Angaben zu Stammumfang und geschätztem Kronendurchmesser
- Bäume auf benachbarten Grundstücken und im öffentlichen Grund
- Ortsbild- und Landschaftsschutzzonen



## Darstellung des Projekts:

- Darstellung des Projektes mit angrenzenden Parzellen
- Bauten und Anlagen, Neu
- Parkierung (gemäss § 43 BNO)
- Zufahrten, Erschliessung, Sichtzonen
- Terrainveränderungen (massgebendes Terrain und neues Terrain) mit Höhenangaben (-linien) und / oder Schnitt (§ 49 Abs. 1 und 2 BNO)
- Flächen (Bewuchs und Belag)
- Wasserflächen, Biotope, sonstige Gewässer
- Gehölze (gemäss § 49 Abs. 3 BNO) mit Bezeichnung (mit vollständiger deutscher Bezeichnung)
- Bäume (mit vollständiger deutscher Bezeichnung und mit Darstellung des Kronendurchmessers im ausgewachsenen Zustand)
- Vermessung der Abstände von Bäumen und Sträuchern
- Erholungs-, Freizeit- und Spielanlagen (gemäss § 46 BNO)
- Velo- und Kinderwagenabstellflächen (gemäss § 45 BNO), Containerplätze

*Die Liste versteht sich als Empfehlung und ist nicht abschliessend.*



## Bepflanzung

Ziel ist eine ökologisch wertvolle Bepflanzung mit einem hohen Anteil an standortheimischen Gehölzen. Der Gemeinderat empfiehlt „einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher sowie verholzende Stauden zu pflanzen“. Gemäss §49 Abs. 1 BNO sind versiegelte Flächen auf das Notwendige zu beschränken.

Invasive Arten der „schwarzen Liste“ (Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW) sind zu meiden. Nicht erwünscht sind bspw. Kirschlorbeer, Thuja, Essigbaum, roter Hartriegel, Bambus, Mahonie und Cotoneaster.

### Abstände von Pflanzen zum Nachbargrundstück

Pflanzen sind keine „Bauten und Anlagen“. Abstandsvorschriften für Pflanzen sind daher grundsätzlich privatrechtlicher Natur und im EG ZGB geregelt (vgl. Anhang 3 mit Angaben zu den erforderlichen Abständen). Im Streitfall sind die Zivilgerichte zuständig und nicht der Gemeinderat.

Vorzubehalten sind einzig Regelungen, die öffentlich-rechtlich begründet sind, wie z.B. Abstände gegenüber Strassen (§111 BauG), Freihaltung von Sichtzonen sowie Umgebungsvorschriften.

## Ökologische Strukturen

Zur Ergänzung der ökologischen Ausgleichsfunktion werden zusätzlich wertvolle Strukturen empfohlen:

- Stein- und Asthaufen
- Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse
- Wildbienenhäuser
- Extensive Flachdachbegrünungen
- Feuchtbiotope
- Fassadenbegrünungen

## Siedlungsrand

Gut gestaltete Übergänge von der Siedlungsfläche ins Kulturland sind für die Wahrnehmung und damit das Wohlbefinden in der Landschaft zentral. Bei der Umgebungsgestaltung sind daher die Flächen zwischen bebautem Gebiet und dem umliegenden Kulturland sorgfältig mit Grünflächen und Gehölzen zu gestalten.

Um dieses zu erreichen hat die Gemeinde Merenschwand mit § 49 Abs. 3 BNO die folgenden Regelungen getroffen:

- Die Siedlungsränder sind sorgfältig, vielfältig und in Abstimmung auf die angrenzende Landschaft zu gestalten.
- Es sind einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen.
- Stützmauern sind auf das Notwendige zu beschränken und zu begrünen.



## Terrainveränderungen / Stützmauern

Ökologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn nicht übermässig beeinträchtigen, müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Beim Bauen am Hang, aber auch in der Ebene, werden zur Geländemodellierung Stützmauern verwendet. Oft führt dies zu einem massiven, steinernen Erscheinungsbild. Daher ist es ein Ziel der Gemeinde, Böschungen, ohne zu hohe und massive Abstütungen zu gestalten. Die entsprechende Regelung findet sich in § 49 BNO. Demnach darf das Terrain nicht unnötig verändert werden.

Weiter sind Stützmauern:

- Ab 10 m Länge zu begrünen (dies gilt auch für Sichtschutz- und Lärmschutzwände)
- Um das notwendige Mass von der Grenze zurückzusetzen (§ 35 Abs. 1 BNO: Abstand gegenüber Gemeindestrassen 0.60 m)
- Wenn diese höher als 1.80 m sind, zusätzlich um das Mehrmass ihrer Höhe von der Strassengrenze zurückzusetzen (§ 35 Abs. 2 BNO)

## Ausstattung

### Aufenthalts-, Erholungs-, und Spielanlagen (gemäss § 46 BNO)

- Berücksichtigung unterschiedlicher Nutzergruppen
- Einbezug von Terrain und sonstigen Gegebenheiten
- Einbezug von unterschiedlichen Elementen wie z.B. Wasser

### Veloabstellplätze (gemäss § 45 BNO)

- Ideal sind oberirdische Abstellplätze, nahe zu den Eingängen, witterungsgeschützt und abschliessbar (in der Regel 30% der notwendigen Abstellplätze oberirdisch)
- Einheitliche Gestaltung
- Begrünung

### Containerabstellplätze

- Gute Erreichbarkeit
- Einheitliche Gestaltung mit abschirmender Wirkung
- Begrünung der Anlage



# Anhang 1

## Einheimische Bäume und Sträucher mit sehr hoher ökologischer Qualität

<b>Bäume</b>	<b>Botanische Bez.</b>
Mehlbeere *	<i>Sorbus aria</i> *
Elsbeere *	<i>Sorbus torminalis</i> *
Speierling *	<i>Sorbus domestica</i> *
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
Salweide (v.a. männliche Pflanzen)	<i>Salix caprea</i>
Wildapfel *	<i>Pyrus malus</i> *
Wildbirne *	<i>Pyrus communis</i> *
Holzbirne *	<i>Pyrus pyraeaster</i> *
Holzapfel *	<i>Malus sylvestris</i> *
<b>Sträucher</b>	
Gemeine Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>
Eingrifflicher Weissdorn *	<i>Crataegus monogyna</i> *
Zweigrifflicher Weissdorn *	<i>Crataegus oxygantha</i> *
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Schwarzdorn	<i>Prunus spinosa</i>
Purgier-Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Feldrose	<i>Rosa arvensis</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Wein-Rose	<i>Rosa eglanteria</i>
Französische Rose	<i>Rosa Rosa gallica</i>
Hängende Rose	<i>Rosa pendulina</i>
Bibernell Rose	<i>Rosa pimpinellifolia</i>
Filzige Rose	<i>Rosa tomentosa</i>
Vogesen-Rose	<i>Rosa vosagiacea</i>
Bereifte Rose	<i>Rosa glauca</i>

# Anhang 2

## Einheimische Bäume und Sträucher mit hoher ökologischer Qualität

<b>Bäume</b>	<b>Botanische Bez.</b>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Felsenbirne *	<i>Amelanchier ovalis</i> , keine anderen Arten! *
Hochstamm Obstbäume, div. (teilw. *)	div. (teilw. *)
Vogelbeere *	<i>Sorbus aucuparia</i> *
Sauerkirsche	<i>Prunus cerasus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
<b>Sträucher und verholzende Stauden</b>	
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosus</i>
Rotes Geissblatt	<i>Lonicera xylosteum</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Schwarzwerdender Geissklee	<i>Cytissus nigricans</i>
Färber-Ginster	<i>Genista tinctoria</i>
Deutscher Ginster	<i>Genista germanica</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Johannisbeere	<i>Ribes petraeum</i>
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>
Hopfen	<i>Humulus lupulus</i>
Windendes Geissblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>

\* Feuerbrand-Wirtspflanze. Bestehende Exemplare können erhalten bleiben. Feuerbrand ist eine meldepflichtige Pflanzenkrankheit. Pflanzen müssen bei Befall gerodet und durch andere Arten ersetzt werden

Invasive Arten gemäss „schwarzer Liste“ (Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW) sind zu vermeiden (Kirschlorbeer, Essigbaum Roter Hartriegel, Bambus, Mahonie und Cotoneaster) (<https://www.infoflora.ch/de/neophyten/>)

# Anhang 3

## Wichtige gesetzliche Bestimmungen

- Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Merenschwand (BNO) vom 7. Juni 2023
- Kantonales Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Verordnung zum kantonalen Baugesetz (Bauverordnung, BauV) vom 25. Mai 2011
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und dazugehörige Verordnung
- Kantonales Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NDL) vom 26. Februar 1985
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966
- Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991 und Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
- Einführungsgesetze zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch rev. 1.1.2018 (EG ZGB § 169, Abstände von Pflanzen), demnach betragen die Pflanzabstände für:
  - Grünhecken: bis 1.80 m Heckenhöhe = 0.60 m Grenzabstand  
ab 1.80 m Heckenhöhe = Mass der Heckenhöhe
  - Andere Pflanzen: bis 1.80 m Höhe = kein Grenzabstand  
zwischen 1.80-3.00 m Höhe = 1.00 m  
zwischen 3.00-7.00 m Höhe = 2.00 m  
zwischen 7.00-12.00 m Höhe = halbe Pflanzenhöhe (10.00 m Baum = 5.00 m Abst.)  
über 12.00 m Höhe = 6.00 m

## Wichtige Normen, Richtlinien und Empfehlungen

- Baumschutz auf Baustellen, Merkblatt VSSG/USSP ([www.vssg.ch](http://www.vssg.ch) > Publikationen VSSG)
- SIA-Norm 358 (Geländer und Brüstungen)
- SIA-Norm 312 Begrünung von Dächern (Richtlinie der Schweizerischen Fachvereinigung Gebäudebegrünung (SFG))
- VSS-Norm: SN 640 577a (Schutz von Bäumen)
- VSS-Norm: SN 640 690a ff. (Fauna und Verkehr)
- Gebäudebegrünung Dach/Fassade/Innenraum (Empfehlung der Schweizerischen Fachvereinigung Gebäudebegrünung (SFG)) (<http://www.sfg-gruen.ch>)
- EnergieGrünDach und EnergieGrünFassade - Herausforderung und Chance (Empfehlung der Schweizerischen Fachvereinigung Gebäudebegrünung (SFG)) (<http://www.sfg-gruen.ch>)
- bfu-Fachdokumentation 2.348: Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) zu Kinderspielflächen ([www.bestellen.bfu.ch](http://www.bestellen.bfu.ch))
- DIN 18034: Empfehlungen zu familienfreundlicher Umgebungsgestaltung sowie kinder- und familienfreundlichem Bauen
- Merkblatt «Sicht im Strassenraum» des Dep. Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. Februar 2021
- Aussenbeleuchtung: Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen, BAFU 2005 (erhältlich unter [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch))
- Merkblatt "Vogelkiller Glas" der Schweizerischen Vogelwarte (erhältlich unter [www.vogelglas.info](http://www.vogelglas.info))

## Ergänzendes Informationsmaterial

- Mehr Natur im Garten – Anleitung zur naturnahen Gestaltung Ihres Gartens, Broschüre des Naturama Aarau, 2022
- [www.ecobau.ch](http://www.ecobau.ch): Empfehlungen zum nachhaltigen Planen und Bauen  
Flyer Stiftung Natur & Wirtschaft 2017\_web\_de